

Beförderungen zum 01.12.2020

Mindestvoraussetzungen:

Beförderung nach:	A 9 mit Amtszulage
letzte Beurteilung (Gesamturteil)	13 Punkte (in A 9)
doppelt gewichtete Einzelmerkmale aus letzter BU (in Punkten)	66 Punkte
Sonstige Voraussetzungen	schwerbehindert im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX <u>oder</u> einen Rechenwert aus vorletzter Beurteilung von mindestens 10 Punkten (Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien)
Beförderungsfähig:	1.761
Befördert werden:	78

Für die übrigen hier nicht genannten Ämter gilt, dass **alle** zum 01.12.2020 Beförderungsfähigen befördert werden können.

DPoIG – #amPulsderZeit

